

Aktuelle Änderungen und Anpassungen zu dieser
Gefährdungsbeurteilung finden sie in diesem Verzeichnis
in dem Dokument:

„Aktuelle_Aenderungen_Gefaehrdungsbeurteilungen“

Current changes and adjustments to this risk assessment can be
found in this folder in the document:

„Current_Changes_Hazard_Assessment“

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Einleitung

Diese Gefährdungsbeurteilung wurde nach einem Muster vom AGUM e.V. (Federführung Frau Jubelius, Unterstützung Frau Bürgener) in Zusammenarbeit mit der Hochschule Esslingen (Frau Schwarz), Universität Bielefeld (Herr Rüscher) und dem Sachgebiet Hochschulen und Forschungseinrichtungen der DGUV (Herr Dr. Grumbach, Frau Dr. Wimmer) sowie der Unfallkasse NRW (Herr Busse, Frau Dr. Steinmann) erstellt.

Sie ist angepasst auf die Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Zu diesem Thema wurde am 08.05.2020 ein Schreiben der Hochschulleitung an alle Dienststellen verteilt „Schutz vor Infektion mit SARS-CoV-2 für mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit: Verhaltensregeln und Maßnahmen“, welches nachfolgend mit „Schreiben: Schutz vor Infektion“ abgekürzt wird.

Die Aspekte der Veröffentlichung „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 16.04.2020 sind in die Muster-Gefährdungsbeurteilung eingeflossen. Sofern der Standard „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ verändert wird, wird die Muster-Gefährdungsbeurteilung der AGUM e.V. überprüft und ggf. aktualisiert, sowie auch unsere angepasst.

Anwendung der Gefährdungsbeurteilung

Diese Gefährdungsbeurteilung dient als Ergänzung der bereits vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen und sollte spätestens dann angewendet werden, wenn die Hochschulleitung dazu auffordert (z.B. bei sich abzeichnenden Epidemien oder Pandemien).

Aufgabe der Hochschulleitung (im weiteren HS-Leitung) ist es, die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben sowie die aktuellen Vorgaben von Behörden und Unfallversicherungsträgern zu ermitteln und allgemeine Regelungen für die gesamte Hochschule zu erlassen. Dazu gehören u. a. Regelungen zu den grundlegenden Hygienemaßnahmen, Verhaltensregeln und Regelungen zur Durchführung von Lehre, Praktika, Forschung und Dienstreisen (entsprechend in der Gefährdungsbeurteilung gekennzeichnet).

Aufgabe der Führungskräfte der jeweiligen Bereiche ist es, diese Regelungen auf den eigenen Bereich zu übertragen und zu konkretisieren sowie Schutzmaßnahmen gegen weitere Gefährdungen zu treffen.

Die Gefährdungsbeurteilung dient in der vorliegenden Fassung dazu zu überprüfen, ob alle Maßnahmen getroffen werden, die

1. dem Schutz gegen die Ausbreitung von nicht impfpräventablen Krankheiten im Rahmen der Epidemie / Pandemie dienen,
2. für die Aufrechterhaltung des reduzierten Hochschulbetriebs während der Epidemie / Pandemie notwendig sind,

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

3. wichtig für die Durchführung des sog. Online-Semesters und den sog. geschützten Betrieb einer Hochschule sind. Unter geschütztem Betrieb werden die Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen während der Epidemie / Pandemie verstanden.

Erläuterung zum Ausfüllen der Tabelle

Tabelle 1

Hier wird der Gültigkeitsbereich festgelegt (Aufgabe der Führungskräfte).

Tabelle 2

- Die Tabelle ist in 7 thematische Blöcke unterteilt: Arbeitsschutzorganisation, physischer Kontakt mit Menschen, Tätigkeiten in Laboren und sonstigen experimentellen Bereichen, Tierhaltung/Pflanzenbau, Instandsetzung/Facility Management, Bibliotheken und psychische Belastung.
- **Lfd. Nr:** dient dazu, die Maßnahmen Personen zuordnen zu können
- **Überschrift „gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen“:** Hier werden die Schutzmaßnahmen beschrieben. Kontinuierlich zu beachtenden Schutzmaßnahmen sind mit „werden“, einmalig festzulegende Schutzmaßnahmen mit „sind bzw. ist“ beschrieben.
- **Überschrift „Maßnahme umgesetzt?“:** Kreuzen Sie ja, nein oder entfällt an
- **Überschrift „Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen“:** Hier finden Sie beispielhafte Schutzmaßnahmen. Bitte überprüfen Sie, ob diese für Ihren Bereich zutreffen. Wenn nicht, streichen Sie diese und ergänzen Sie die Maßnahmen, die Sie festgelegt haben
- Unter jedem thematischen Block finden Sie 2 Zeilen: „Es sind weitere Maßnahmen erforderlich“: Zutreffendes ankreuzen. Falls ja, Zeilen „weitere Schutzmaßnahmen“ entsprechend ergänzen.

Tabelle 3:

In dieser Tabelle wird festgelegt wer für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist und welcher Zeitrahmen vorgesehen ist.

Unterschriften

Die Führungskräfte können geeignete Beschäftigte mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragen. Die Führungskräfte sollen die Gefährdungsbeurteilung jedoch in Kraft setzen.

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Tabelle 1

Gültigkeitsbereich

Organisationseinheit:	Institut für Organische Chemie
Teilbereich/Arbeitsgruppe:	AK Lehmann
Betreffende Gebäude/Raum-Nummern:	C1/0.012; 0.020; 0.021; 0.022; 0.026; 0.027; 0.028; 0.029
Leiter* der Organisationseinheit:	Prof. Dr. Matthias Lehmann
Arbeitsplatz/Tätigkeit:	Büros, Aufenthaltsraum, Labore, Sonderräume
Tätigkeitsbeschreibung: Tätigkeiten im Arbeitskreis Prof. Dr. Matthias Lehmann	
<p>Mit dieser Gefährdungsbeurteilung wird die Situation am Tag der Erstellung dokumentiert. Bei Mängeln werden verbessernde Maßnahmen im Feld Bemerkungen dokumentiert. Die Leiter*innen der Organisationseinheiten müssen darauf achten, dass diese Regeln eingehalten werden. Hier wird vereinfachend nur von Leiter gesprochen.</p>	

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Tabelle 2

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
1. Arbeitsschutzorganisation					
1.1	Sind alle Vorgaben der Hochschulleitung, die aufgrund der Vorgaben der Behörden auf die Hochschule übertragen wurden (z.B. Verhalten bei Krankheitssymptomen, Aufenthalte im Ausland) bekannt?	x			<ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Informationen unter: Internetseite der Hochschule https://www.uni-wuerzburg.de/corona/ – Schutzstandards konkret durch HS-Leitung festgelegt durch „Schreiben: Schutz vor Infektion“ – Klärung der Erfassung von Kontaktdaten (Anwesenheitslisten) um im Falle einer Erkrankung Infektionsketten zu unterbrechen Hier soll im Krankheitsfall eine Meldung an corona.gesundheitsschutz@uni-wuerzburg.de erfolgen.
1.2	Ist festgelegt, wer sich regelmäßig über die unter 1.1 genannten Maßnahmen informiert und diese dann umsetzt?	x			<ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Informationen unter: Internetseite der Hochschule https://www.uni-wuerzburg.de/corona/
1.3	Wird nochmals ausdrücklich auf die Arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Beratungsmöglichkeiten hingewiesen? (Angebots- und ggf. Pflichtvorsorge?)	x			Im Rahmen der Erstunterweisung sowie der regelmäßigen jährlichen Unterweisung
1.4	Wird die Gefährdungsbeurteilung allen betroffenen Personen zur Verfügung gestellt?	x			Bekanntgabe Über E-Mail Verteiler des Instituts!
1.5	Sind Anweisungen für die Hygiene und den Hautschutz vorhanden?	x			Tipps zur Hygiene und zur Vorbeugung https://www.uni-wuerzburg.de/corona/ https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/
1.6	Werden alle Personen über die besonderen Maßnahmen unterwiesen und wird dies schriftlich dokumentiert?	x			Über E-Mail Verteiler des Instituts mit Verweis auf Universitätsrichtlinien ist erfolgt
1.7	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich:		x		
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen)					

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
2. Physischer Kontakt mit Menschen					
2.1	Sind alle Arbeitsabläufe, bei denen Kontakt zu Menschen bestehen, bekannt?			x	Siehe jeweilige Gefährdungsbeurteilungen Kontakt nicht gegeben
2.2	Sind die Personengruppen, die besonders geschützt werden müssen bekannt?	x			Erfolgt durch internen Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitern und den jeweiligen Vorgesetzten
2.3	Werden für diese Personengruppen die Schutzmaßnahmen festgelegt?			x	Sofern erforderlich wurde/wird – Homeoffice bzw. – Schichtarbeit angeordnet Aktualität wird regelmäßig überprüft
2.4	Werden für Beschäftigte, die für die Bearbeitung essentieller Aufgaben und Aufrechterhalten des Betriebes zuständig sind (sog. Schlüsselpositionen), besondere Regelungen getroffen? Beispiele Schlüsselpositionen: Betriebstechnik, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z.B. regelmäßige Kontrolle von Gefahrstofflager in Sommermonaten), besondere verwaltungstechnische Aufgaben?	x			– Es wurden speziell Notfall-Versorgungslisten erstellt
2.5	Sind, sofern möglich, Tätigkeiten ins Homeoffice verlagert?	x			– personalrechtliche Regelungen der Hochschulleitung beachten – Versicherungsschutz im Homeoffice beachten
2.6	Werden persönliche Besprechungen und Sitzungen nur in absolut notwendigen Maßen und unter strenger Beachtung der			x	– Informationsaustausch per E-Mail, Videokonferenz oder Telefon – Wenn, dann nur in ausreichend großen Räumen planen (bei Besprechungen: Richtwert ca. 4

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
	Hygienemaßnahmen durchgeführt?				m ² /Person), um den Mindestabstand einzuhalten
2.7	Werden bei Tätigkeiten in Arbeitsräumen der Hochschule <u>ohne</u> Publikumsverkehr (auch Studierende) die Abstandsregelungen eingehalten (mind. 1,50 m)?	x			Die Regelungen sind durch das „Schreiben: Schutz vor Infektion“ festgelegt <ul style="list-style-type: none"> – Kennzeichnungen anbringen. – die Anzahl der in einem Arbeitsbereich zeitgleich tätigen Personen so organisieren, dass ein ausreichender Abstand zueinander möglich ist – Mehrfachbelegungen in Räumen vermeiden. – wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, Teams aufteilen (z.B. lehrstehende Seminarräumen nutzen) oder im Schichtsystem arbeiten – bei gefährlichen Tätigkeiten die Regelungen zur Vermeidung von Alleinarbeit berücksichtigen – Mund-Nase-Bedeckungen wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann – Hinweise der BAuA für Arbeiten im Büroumfeld
2.8	Werden in Arbeitsräumen <u>mit</u> Publikumsverkehr (auch Studierende) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um eine Ansteckung zu vermeiden?			x	Die Regelungen sind durch das „Schreiben: Schutz vor Infektion“ festgelegt z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Publikumsverkehr so weit wie möglich reduzieren, wenn möglich dann mit Terminvergabe. – Plexiglasscheiben in Sekretariaten
2.9	Werden in Arbeitsräumen <u>mit</u> Publikumsverkehr (auch Studierende) die Abstandsregelungen auch im Wartebereich eingehalten?			x	<ul style="list-style-type: none"> – Kennzeichnungen anbringen – Bänke, Stühle mit ausreichend Abstand aufstellen
2.10	Werden die Abstandsregelungen auch während der Pausenzeiten eingehalten?	x			Die Regelungen sind durch das „Schreiben: Schutz vor Infektion“ festgelegt <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand 1,5m und Schichtsystem
2.11	Werden die Abstandsregelungen auch auf Fluren, Gehwegen, in Aufzügen, an Ein- und Ausgängen eingehalten?	x			– Entsprechende Hinweise sind bekannt
2.12	Wird geprüft, ob Exkursionen, Dienstreisen/Dienstfahrten			x	Unterliegt der Verantwortung des jeweiligen Vorgesetzten

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
	unbedingt notwendig sind oder ob Alternativen wie Video-/Telefonkonferenzen möglich sind?				
2.13	Werden die Abstandsregelungen und die Hygienemaßnahmen auch innerhalb von Fahrzeugen eingehalten?			x	Die Regelungen sind durch das „Schreiben: Schutz vor Infektion“ festgelegt
2.14	Stehen die allgemeinen Hygienemaßnahmen uneingeschränkt zur Verfügung?	x			<ul style="list-style-type: none"> – fließendes Wasser – Waschlotion und Einmalhandtücher – wirksames Hautpflegeprodukt – ggf. notwendig sind Desinfektionsmittel, Atemschutzmasken, Mund-Nase-Bedeckung – die Verwendung von Schutzhandschuhen als Schutzmaßnahme vor Schmierinfektionen ist hier grundsätzlich nicht notwendig und sollte im Einzelfall geprüft werden – Flächenhygiene: Hinweise zum Thema Flächendesinfektion (RKI, Land Bayern) beachten und Nutzen (begrenzte Wirksamkeit) gegenüber negativen Aspekten (z.B. Hautirritationen, Brandschutz) abwägen. Flächenreinigungsmittel zur Verfügung stellen, insbesondere bei Personenwechsel am Arbeitsplatz.
2.15	Werden neben den Abstandsregelungen zusätzliche <u>technische</u> Maßnahmen ergriffen?			x	Nicht erforderlich, da das sowohl die Labore als auch die Auswertebereiche über eine ausreichende Lüftung Verfügung
2.16	Werden neben den Abstandsregelungen zusätzliche <u>organisatorische</u> Maßnahmen ergriffen?	x			Festgelegt durch „Schreiben: Schutz vor Infektion“ <ul style="list-style-type: none"> – regelmäßiges Lüften zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger – Stoßlüftung im Büro nach 60 Minuten, in Besprechungsräumen nach 20 Minuten – Dauer der Stoßlüftung: im Sommer: 10 Minuten, im Frühling/Herbst: 5 Minuten, im Winter (Außentemperatur < 6°C): 3 Minuten

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
2.17	Werden Vorlesungen, Seminare und Praktika hinsichtlich der Durchführbarkeit bewertet?	x			Unterliegt der Verantwortung des jeweiligen Modul-Verantwortlichen – Festgelegt durch „Schreiben: Schutz vor Infektion“ – Aktuelle Informationen unter: Internetseite der Hochschule https://www.uni-wuerzburg.de/corona/
2.18	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich.		x		
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen)					
3. Tätigkeiten in Laboratorien und sonstigen experimentellen Bereichen					
3.1	Sofern in Laboratorien, Forschungsbereiche, technische Anlagen temporär nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden: Werden zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Laboratorien und Anlagen getroffen?			x	– Es wurden spezielle Notfall-Versorgungslisten erstellt
3.2	Sofern gentechnische Laboratorien temporär nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden: Werden ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen?			x	– biologische Arbeitsstoffe (gentechnisch veränderte Organismen, pathogene Mikroorganismen) sicher aufbewahren, Abfälle autoklavieren und entsorgen bzw. fachgerecht kennzeichnen und lagern – die Menge der Kulturen, die zwingend regelmäßig versorgt werden muss, ist auf das kleinste Maß zu beschränken – Arbeiten nur bei Anwesenheit/ Erreichbarkeit des Projektleiters. – ggf. die gentechnische Anlage ruhend melden – bei gefährlichen Tätigkeiten die Regelungen zur Vermeidung von Alleinarbeit berücksichtigen

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
					– Versorgung von Anlagen mit Betriebsstoffen (z.B. flüssiger Stickstoff) ist sichergestellt
3.3	Sofern Laboratorien, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden, werden ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen?			x	– Es wurden speziell Notfall-Versorgungslisten erstellt
Tätigkeiten während des sog. geschützten Betriebes (studentische Praktika und Forschung)					
3.4	Werden die Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Coronavirus SARS-CoV-2 (Mindeststandards) auch für die Durchführung von Praktika beachtet?			x	Unterliegt der Verantwortung des jeweiligen Praktikumsleiters – Festgelegt durch „Schreiben: Schutz vor Infektion“ – Aktuelle Informationen unter: Internetseite der Hochschule https://www.uni-wuerzburg.de/corona/ – Generelle Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Coronavirus SARS-CoV-2 werden auch im Labor umgesetzt (s. Kapitel 2)
3.5	Werden besondere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Arbeitsmitteln getroffen?	x			Unterliegt der Verantwortung des jeweiligen Vorgesetzten – nach Möglichkeit Personen zuordnen, ansonsten regelmäßige Reinigung, zwingend vor Weitergabe an andere Personen (Desinfektion nicht notwendig) – bei gemeinsamer Nutzung (z.B. von Laborgeräten in Forschung und Praktika) regelmäßiges Händewaschen – tägliche Reinigung der Oberflächen mit Reinigungsmitteln; Desinfektion ist nicht notwendig
Tätigkeiten ohne Gefahrstoffe, Biostoffe, Gentechnik, Radioaktivität					
3.6	Werden die Schutzmaßnahmen so festgelegt, dass keine zusätzlichen Gefährdungen durch die besonderen Schutzmaßnahmen gegen	x			Unterliegt der Verantwortung des jeweiligen Vorgesetzten Gefährdung durch die geänderte Wegeführung in Laboren, Werkstätten, durch organisatorische Regelungen (z.B. bei gemeinschaftlich genutzten

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
	Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen?				<p>Einrichtungen wie Maschinen, Analysegeräten, Entsorgungsstationen, Waschbecken, etc.) ausschließen</p> <p>Reihenfolge der Maßnahmen beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abstand von 1,5m zwischen den Personen muss gewährleistet sein (ggf. Reduktion der gleichzeitig anwesenden Personen in dem Raum) davon ausgenommen sind sehr kurzzeitige Unterschreitungen, wie z.B. beim Begegnungsverkehr innerhalb von Laboratorien mit 8-fachem Luftwechsel – sollte dies nicht möglich sein, technische Maßnahmen wie Abtrennungen festlegen, sofern diese nicht andere Gefährdungen, wie z.B. Havarien infolge unbeabsichtigten Anstoßens an ungünstig platzierte Abtrennungen hervorrufen. – Tragen von MNB oder sonstigen Masken (FFP2-FFP3, MNS), wenn technische und/oder organisatorische Maßnahmen zum Einhalten des Mindestabstands nicht möglich oder nicht sicher eingehalten werden können, z.B. wenn ein Assistent Studierenden etwas an einem Gerät oder einer Apparatur erklärt
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Biostoffen, Gentechnik, Radioaktivität					
3.7	Werden die Schutzmaßnahmen so festgelegt, dass keine zusätzlichen Gefährdungen durch die besonderen Schutzmaßnahmen gegen Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen?	x			<p>Unterliegt der Verantwortung des jeweiligen Vorgesetzten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gefährdung durch die geänderte Wegeführung in Laboren, Werkstätten, Technika, etc. oder durch organisatorische Regelungen (z.B. bei gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen wie Maschinen, Analysegeräten, Entsorgungsstationen, Waschbecken, etc.) ausschließen

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
					<p>Reihenfolge der Maßnahmen beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abstand von 1,5m zwischen den Personen muss gewährleistet sein (ggf. Reduktion der gleichzeitig anwesenden Personen in dem Raum). Davon ausgenommen sind sehr kurzzeitige Unterschreitungen, wie z.B. beim Begegnungsverkehr innerhalb von Laboratorien mit 8-fachem Luftwechsel – sollte dies nicht möglich sein, technische Maßnahmen wie Abtrennungen festlegen, sofern diese nicht andere Gefährdungen, wie z.B. Havarien infolge unbeabsichtigten Anstoßens an ungünstig platzierte Abtrennungen hervorrufen – MNB oder sonstige Masken (FFP2- FFP3, MNS) zum Schutz vor SARS-CoV-2 sind bei Tätigkeiten mit Chemikalien, Biostoffen/gentechnisch veränderten Organismen und im Strahlenschutzbereich zu tragen, soweit es die Art des Praktikums zulässt. – sollte die MNB nicht die gesamte Zeit getragen werden, so ist eine geeignete Regelung zu treffen wo die MNB aufbewahrt wird. – bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in biologischen, chemischen und gentechnischen Laboratorien unter Beachtung der Anforderungen aus Abschnitt 4.4.1 der DGUV Information 213-850 zu beachten: die MNB müssen einen Baumwollanteil von mindestens 35 % enthalten oder aus flammhemmenden Spezialgeweben bestehen, das Tragen von Einmalmasken ist nicht zulässig – Einmal-MNB ist nach dem Tragen um-gehend zu entsorgen. – in Arbeitsräumen, deren Betrieb aus anderen Gründen wie dem Schutz vor SARS-CoV-2, z.B.

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
					Produktschutz, auf das generelle Tragen von qualifizierten Masken ausgelegt ist, können diese weiterhin unter Einhaltung der Hygieneregeln für das Tragen von MNB getragen werden
3.8	Werden zusätzliche Regelungen für Arbeitsbekleidung und Persönliche Schutzausrüstung eingehalten?	x			<ul style="list-style-type: none"> – getrennte Aufbewahrung zur Straßenkleidung und Arbeitskleidung – personenbezogene Nutzung und Aufbewahrung – regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung und der Persönlichen Schutzausrüstung
3.9	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich.		x		
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen)					
4. Tätigkeiten bei Tierhaltung und Pflanzenbau					
4.1	Werden Tiere und Pflanzen so versorgt, dass keine Gefährdung für die Personen bestehen?			x	<ul style="list-style-type: none"> – besondere Schutzmaßnahmen für einen reduzierten Betrieb festlegen. – Vermeidung von Tier-Mensch-Übertragung – bei gefährlichen Tätigkeiten die Regelungen zur Vermeidung von Alleinarbeit berücksichtigen
4.2	Werden besondere Maßnahmen für Werkzeuge und Arbeitsmittel getroffen?			x	<ul style="list-style-type: none"> – nach Möglichkeit Personen zuordnen, ansonsten regelmäßige Reinigung besondere vor Weitergabe an andere Personen – sofern erforderlich (NICHT zum Schutz vor SARS-CoV-2-Infektionen) und zulässig sind Schutzhandschuhe zu tragen, vorher Rücksprache mit der Sicherheitsfachkraft halten (s. 2.14).
4.3	Werden zusätzliche Regelungen für Arbeitsbekleidung und Persönliche Schutzausrüstung beachtet?			x	<ul style="list-style-type: none"> – getrennte Aufbewahrung zur Straßenkleidung – personenbezogene Aufbewahrung – regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung und der Persönlichen Schutzausrüstung – ggf. An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause ermöglichen wenn sich daraus keine erhöhten Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel ergeben

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
					Wichtig: unbedingt Rücksprache mit der Sifa halten
4.4	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich.		x		–
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen)					
5. Tätigkeiten in Bereich Instandsetzung/Instandhaltung, Gebäudetechnik und Facility Management					
5.1	Werden Maßnahmen für Anlagen, die eine besondere Sicherung bedürfen, ergriffen?			x	– ggf. besondere (Wartungs-) Maßnahmen aufgrund eines reduzierten oder erhöhten Betriebs
5.2	Werden zusätzliche Regelungen für Arbeitsbekleidung und Persönliche Schutzausrüstung eingehalten?			x	– getrennte Aufbewahrung zur Straßenkleidung – personenbezogene Aufbewahrung – regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung und der Persönlichen Schutzausrüstung – ggf. An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause ermöglichen wenn sich daraus keine erhöhten Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel ergeben – Wichtig: unbedingt Rücksprache mit der Sifa halten
5.3	Werden besondere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Werkzeugen und Arbeitsmittel getroffen?			x	– nach Möglichkeit Personen zuordnen, ansonsten regelmäßige Reinigung besonders vor Weitergabe an andere Personen – sofern erforderlich (NICHT zum Schutz vor SARS-CoV-2-Infektionen) und zulässig sind Schutzhandschuhe zu tragen, vorher Rücksprache mit der Sicherheitsfachkraft halten (s. 2.14).
5.4	Wird der physische Kontakt zwischen verschiedenen Fremdfirmen untereinander sowie mit Hochschulangehörigen soweit wie möglich minimiert?	x			– die Aufgaben und Art der Zusammenarbeit bewerten – gemeinsame Anwesenheit minimieren – Abstands- und Hygieneregeln beachten – weitere Schutzmaßnahmen: siehe Kapitel 2 – für Lieferanten feste Zugänge festlegen – bei Kontakt > 15 Minuten und Abstand von

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
					1,50 m nicht sicher eingehalten Anwesenheitslisten führen.
5.5	Werden die Fremdfirmen in die besonderen Verhaltensregeln eingewiesen?	x			– Zuständigkeit klären! – Festgelegt durch „Schreiben: Schutz vor Infektion“ – Aktuelle Informationen unter: Internetseite der Hochschule https://www.uni-wuerzburg.de/corona/
5.6	Haben Fremdfirmen die Möglichkeit, grundlegenden Maßnahmen zur Hygiene in Räumen der Hochschule umzusetzen?	x			– mindestens notwendig sind fließendes Wasser, Waschlotion und Einmalhandtücher – ggf. auch ein wirksames Hautpflegeprodukt
5.7	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich.		x		
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen):					
6. Tätigkeiten in Bibliotheken					
6.1	Werden für Tätigkeiten in Bibliotheken spezielle Maßnahmen getroffen? <i>Hinweise der BAUA beachten: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten, trockenen Oberflächen bei Raumtemperatur bzw. höheren Temperaturen schnell ab. Auf Kupferoberflächen sind Coronaviren nur wenige Stunden, auf Karton nur unwesentlich länger und auf Kunststoff- oder Stahloberflächen wenige Tage infektiös. Bei niedrigen Temperaturen ist von einer längeren Infektiosität des Virus auszugehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht keine Infektionsgefährdung von gemeinsam genutzten Akten und Papieren aus, wenn die Kontamination mehr als 24 Stunden zurückliegt.</i>			x	– Absprache mit SiFas aufnehmen – Bücher ausleihen aus Magazin kann möglich sein – Beachtung der generellen Regelungen (siehe https://www.uni-wuerzburg.de/corona/), insbesondere auch die Besucherregistrierung – Rückgabe: Annahme der Bücher mit Handschuhen – Einsortieren und Wiederausleihe erst nach 24-48 h – Handbibliothek: Nutzung nicht möglich wg. Kontaminationsverschleppung über Oberflächen und von mehreren Personen berührte Bücher
6.2	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich.		x		
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen):					

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
7. Psychische Belastungen					
7.1	Sind Beratungs- und Unterstützungsangebote vorhanden?	x			<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe der Hochschulleitung, die Angebote zur Verfügung zu stellen. - besondere Situation kann zu Ängsten führen (ggf. höhere Arbeitsintensität, konflikthafte Kontakte zu Hochschulmitgliedern, social distancing (u.a. Arbeiten im Homeoffice). - https://www.uni-wuerzburg.de/beschaefigte/konfliktmanagement/startseite/ - https://www.uni-wuerzburg.de/beschaefigte/suchtberatung/anaufstellen/ - Aufgabe der Führungskraft: Sensibilität für dieses Thema, je nach Unternehmenskultur auch aktives Ansprechen
7.2	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich.		x		
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen):					

Tabelle 3

Festlegung der Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen: **derzeit nicht erforderlich**

Lfd. Nr.	Zuständig (Name)	Umzusetzen bis (Datum)
1	Prof. Dr. Matthias Lehmann	

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgt durch die regelmäßige Prüfung der Gefährdungsbeurteilung auf Aktualität.

Erstellt durch (Name in Druckbuchstaben) Dr. Michael Büchner

Datum 09.07.2020

Unterschrift 

Geprüft und in Kraft gesetzt (Leiter der Organisationseinheit, Name in Druckbuchstaben) Prof. Dr. Matthias Lehmann

Datum 09.07.2020

Unterschrift 

Dokumentation der Arbeitsabläufe, bei denen Kontakt zu Menschen bestehen

Arbeitsplatz	Anzahl der max. gleichzeitig anwesenden Personen	Kontakt mit weiteren Personen	Maßnahmen
Aufenthaltsräume		ja	Je nach Größe des Raumes - Abstandregeln 1,5 m Stoßlüftung Schichtsystem
Laborarbeitsplatz	3 pro Labor-Doppelreihe	ja	Abstandsregel 1,5 m Bei Unterschreitung MNB Technische Lüftung 8-fach Optional Arbeiten im Schichtbetrieb
Praktika	3 pro Labor-Doppelreihe	ja	Bodenmarkierungen - Abstandsregel 1,5 m Technische Lüftung 8-fach Optional Arbeiten im Schichtbetrieb Weitere Maßnahmen entsprechend Hygienekonzepte
Prüfungen	Abhängig von HS	ja	Siehe Hygienekonzepte

Zusätzliche zu den universitären Richtlinien durchgeführte Allgemeine Maßnahme:

- Optional 2x täglich Türklinkendesinfektion
- Bereitstellung zusätzlicher Flächen-Desinfektionsmittel
- Bereitstellung zusätzlicher Hand-Desinfektionsmittel